



# HESSISCHER LANDTAG

16. 06. 2015

## **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 15. Juni 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 8. Juni 2015 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

### **A. Problem**

§ 54 Abs. 2 und 3 HWG regelt die erforderlichen Veröffentlichungen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.

Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Feststellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erfolgen nach § 54 Abs. 2 HWG im Staatsanzeiger. Diese Regelung ist im Hinblick auf den Umfang der Dokumente nicht sachgerecht und im Hinblick auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme auch nicht mehr zeitgemäß.

Die Art und Weise der Veröffentlichung weiterer Dokumente nach § 83 Abs. 4 HWG im Rahmen der Erstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist nach § 54 Abs. 3 HWG im Staatsanzeiger bekannt zu geben. Diese Veröffentlichung ist bisher im Wege der Einzelfallentscheidung durch Einstellen der Dokumente in das Internet erfolgt. Daneben wurden die Dokumente bei der obersten Wasserbehörde und den oberen Wasserbehörden zur Einsicht ausgelegt.

### **B. Lösung**

Für Veröffentlichungen nach § 54 Abs. 2 HWG wird im Hinblick auf den Umfang der Dokumente und einen vereinfachten Zugang für die Öffentlichkeit mit der Neuregelung eine zeitgemäße und sachgerechte Form der Veröffentlichung durch Einstellen der Dokumente in das Internet und einen Hinweis im Staatsanzeiger auf die Einstellung und deren Fundstelle festgelegt. Ergänzend sind die Dokumente bei der obersten Wasserbehörde und den oberen Wasserbehörden zur Einsicht auszulegen.

Die bisher praktizierte Veröffentlichung nach § 54 Abs. 3 HWG über Einstellen der Dokumente in das Internet mit ergänzender Auslegung der Dokumente bei der obersten Wasserbehörde und den oberen Wasserbehörden hat sich bewährt und wird mit der Neuregelung als gesetzliche Festlegung aufgenommen. Damit entfällt die bisher in § 54 Abs. 3 HWG vorgesehene Entscheidung über die Art und Weise der Veröffentlichung im jeweiligen Einzelfall.

Zusätzlich ist eine Aktualisierung in § 54 Abs. 5 HWG vorgesehen.

### **C. Befristung**

Keine.

### **D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Mehraufwendungen**

## 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	./.	./.	./.	./.
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	./.	./.	./.	./.
Laufend ab Haushaltsjahr	./.	./.	./.	./.
Keine. Die Neuregelung führt zu einer Kostenreduzierung, da künftig die Kosten für die nach der bisherigen Regelung erforderliche Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme im Staatsanzeiger entfällt.				

## 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

## 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Entfällt.

## 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes<sup>1</sup>**

Vom

**Artikel 1**

§ 54 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

"(2) Veröffentlichungen nach § 83 Abs. 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgen durch die oberste Wasserbehörde durch Einstellen in das Internet und einen Hinweis im Staatsanzeiger für das Land Hessen auf die Einstellung und deren Fundstelle. Ergänzend sind die nach Satz 1 veröffentlichten Unterlagen bei der obersten Wasserbehörde und den oberen Wasserbehörden zur Einsicht auszulegen; dies ist in dem Hinweis nach Satz 1 anzugeben.

(3) Die Bewirtschaftungspläne oder deren Teilbereiche, die Hessen betreffen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden von der obersten Wasserbehörde festgestellt; sie sind für alle Planungen und Maßnahmen öffentlicher Planungsträger verbindlich. Die Feststellungserklärung ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Die in Satz 1 genannten Unterlagen und die übrigen Unterlagen nach § 141 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind durch Einstellen in das Internet zu veröffentlichen; auf die Einstellung und deren Fundstelle ist in der Veröffentlichung nach Satz 2 hinzuweisen. Ergänzend sind die nach Satz 3 veröffentlichten Unterlagen bei der obersten Wasserbehörde und den oberen Wasserbehörden zur Einsicht auszulegen; dies ist in dem Hinweis nach Satz 3 anzugeben."

2. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Die Überwachung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung erfolgt durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie. Sie soll so weit wie möglich mit den Überwachungsmaßnahmen nach der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) und der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) verbunden werden."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 85-72

## Begründung

### Zu Art. 1

#### Zu Nr. 1

Abs. 2 regelt die Art der Veröffentlichung der Dokumente nach § 83 Abs. 4 Satz 1 WHG im Rahmen der Erstellung der Bewirtschaftungspläne. Die Veröffentlichung ist bisher ausschließlich über Einstellen der Dokumente im Internet erfolgt. Dieses Verfahren hat sich bewährt und kann daher als gesetzliche Festlegung aufgenommen werden. Damit entfällt die bisher in § 54 Abs. 3 HWG vorgesehene Entscheidung über die Art und Weise der Veröffentlichung im jeweiligen Einzelfall. Um die Öffentlichkeit von der Internet-Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen, ist ein Hinweis auf die Einstellung und deren Fundstelle im Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Die zusätzliche Auslegung der veröffentlichten Dokumente stellt flankierend sicher, dass Adressaten, die das Internet nicht nutzen können oder wollen, vom Informationszugang nicht ausgeschlossen sind. Auch hinsichtlich der Auslegung ist ein Hinweis im Staatsanzeiger geboten.

Abs. 3 regelt die Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Feststellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm. Die geltende Regelung sieht die Veröffentlichung im Staatsanzeiger vor. Im Hinblick auf den Umfang der Dokumente und einen vereinfachten Zugang für die Öffentlichkeit wird mit der Neuregelung eine zeitgemäße und sachgerechte Form der Veröffentlichung durch Einstellen der Dokumente im Internet festgelegt, die eine Kenntnisnahme erleichtert. Die ausschließliche Veröffentlichung der Dokumente im Internet ist insbesondere auch im Hinblick auf den hohen Verbreitungsgrad des Internets angezeigt. Ein Hinweis auf die Einstellung und deren Fundstelle im Internet wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Veröffentlichung der Dokumente aus der strategischen Umweltprüfung nach § 14l Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die zusätzliche Auslegung der veröffentlichten Dokumente stellt sicher, dass Adressaten, die das Internet nicht nutzen können oder wollen, vom Informationszugang nicht ausgeschlossen sind. Auch hinsichtlich der Auslegung ist ein Hinweis im Staatsanzeiger geboten.

#### Zu Nr. 2

Die landesrechtliche Verordnung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist inzwischen durch die bundesrechtlichen Regelungen der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung abgelöst. Die Vorschrift wird entsprechend angepasst.

Die für die Überwachung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zuständige Behörde ist das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie. Dies entspricht der entsprechenden Aufgabenzuweisung für die Überwachung nach der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung, die bereits in § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung (GrwOGewZustVO) vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.170) festgelegt ist.

### Zu Art. 2

Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 15. Juni 2015

Der Hessische Ministerpräsident

Die Hessische Ministerin für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

**Bouffier**

**Hinz**